Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3018.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848., betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

Auf den Bericht vom 1. November v. J. will Ich die Grabenschau-Ordnung des Nuthefließes und der in selbiges geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgräben vom 19. September 1781. hierdurch aufheben und genehmigen, daß der nach Anhörung der Betheiligten aufgestellte, Mir vorgelegte Entwurf einer neuen Grabenschau-Ordnung, nachdem Sie denselben werden vollzogen haben, als eine örtliche Polizeiverordnung durch Aufnahme in das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt in Kraft gesetzt werde. — Zugleich verleihe Ich dem Schauverbande die Rechte einer Korporation und ermächtige denselben, auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Beschlusses auch Besitzer von Grundstücken, welche an den gedachten Gewässern in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen belegen sind, zum Verbande heranzuziehen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Staatsminister v. Auerswald.

(Nr. 3019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848., betreffend die dem Eckersdorf=Warthaer Chaussee=Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf=Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statut der unter der Benennung: „Eckersdorf=Warthaer Chaussee=Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf=Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. S. 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee=Neubau= und Unterhaltungs=Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschaussee'n geltenden Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld= und Chausseepolizei=Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

An die Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3020.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Juni 1847. notariell vollzogene Statut der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

(Nr. 3020.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Wartheer Chaussee-Aktienverein“ zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Wartheer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Juni 1847 notariell vollzogene Statut der unter der Benennung: „Eckersdorf-Wartheer Chaussee-Aktienverein“ zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Wartheer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.